



Dokumentation

Zur digitalen Dokumentation von Pestizidanwendungen in einzelnen Staaten

Zur digitalen Dokumentation von Pestizidanwendungen in einzelnen Staaten

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 080/21
Abschluss der Arbeit: 24. November 2021
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|----------------------------|----------|
| 1. | Einleitung | 4 |
| 2. | Länderinformationen | 4 |
| 2.1. | Bulgarien | 4 |
| 2.2. | Dänemark | 6 |
| 2.3. | Estland | 7 |
| 2.4. | Frankreich | 8 |
| 2.5. | Griechenland | 9 |
| 2.6. | Großbritannien | 10 |
| 2.7. | Kroatien | 12 |
| 2.8. | Lettland | 13 |
| 2.9. | Litauen | 14 |
| 2.10. | Österreich | 15 |
| 2.11. | Polen | 16 |
| 2.12. | Portugal | 16 |
| 2.13. | Rumänien | 18 |
| 2.14. | Schweden | 19 |
| 2.15. | Slowakei | 19 |
| 2.16. | Slowenien | 20 |
| 2.17. | Spanien | 21 |
| 2.18. | Tschechien | 24 |
| 2.19. | Ungarn | 24 |
| 2.20. | Zypern | 25 |

1. Einleitung

Staaten innerhalb und außerhalb der EU wurden zu Regelungen bzw. zu Ansätzen zur digitalen Dokumentation von Pestizidanwendungsdaten auf den landwirtschaftlichen Betrieben und zur elektronischen Übermittlung dieser Daten an die Behörden befragt. Von besonderem Interesse war die Umsetzung der Regelungen in der Praxis in Bezug auf,

- die Datenanforderungen (Häufigkeit u. Detailtiefe der Meldungen),
- die technische Umsetzung (Verfahren u. Empfänger der Meldungen),
- Datenschutzfragen/Verwendung der Daten (z.B. Berichterstattung, Forschung, Information von Verbänden u. Öffentlichkeit),
- rechtliche Grundlagen.

Die Ergebnisse der Länderabfragen wurden zum Teil stark gekürzt und unter Zuhilfenahme von Übersetzungsmodulen aufbereitet und ergänzt. Die Länderabfragen erweitern die Dokumentation WD 5 – 3000 – 79/21.

2. Länderinformationen

2.1. Bulgarien

Gemäß Art. 115a des bulgarischen Pflanzenschutzgesetzes sind Landwirte und gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln (PSM) verpflichtet für jede Verwendung von PSM, Aufzeichnungen nach den Vorgaben des Art. 67 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen. Die Aufzeichnungen werden in das "Tagebuch der Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen" eingetragen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, diese Daten in elektronischer Form aufzubewahren, so dass die Aufzeichnungen **derzeit** hauptsächlich **auf Papier** geführt werden.

Bei der Kontrolle der Verwendung von PSM überprüfen die Kontrollorgane der bulgarischen Agentur für Lebensmittelsicherheit (Bulgarian Food Safety Agency - BFSA)¹ beim Landwirt das „Tagebuch für die Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen“ sowie die primären Buchhaltungunterlagen, die Informationen über die gekauften, verwendeten und zum Zeitpunkt der Kontrolle verfügbaren PSM liefern.

Die BFSA ist die zuständige Behörde für die Kontrolle des PSM-Einsatzes. Sie sammelt und verarbeitet aber keine Daten über die Menge der verwendeten PSM. Daher gibt es derzeit keine digitalen Aufzeichnungen über die verwendeten PSM.

1 <https://www.bfsa.bg/en/>.

Aktuell wurde mit Art. 16 der bulgarischen Verordnung Nr. 8 von 2021² die BFSA mit der Verwaltung einer **webbasierten Plattform** für die Erfassung der durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen mit PSM sowie mit der Verfolgung des Verkehrs von PSM bis zum Endverbraucher beauftragt.

Darüber hinaus wurde ein **Verordnungsentwurf** über die Bedingungen für die Verwendung von PSM³ vorbereitet und der Europäischen Kommission zur Notifizierung übermittelt. Der Entwurf definiert die Möglichkeit, ein "Tagebuch der Pflanzenschutzmaßnahmen und der Düngung" **in Papierform und/oder elektronisch** zu führen. Die Einträge darin müssen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Standort der Flächen mit landwirtschaftlichen Kulturen;
- Art und Phänophase der landwirtschaftlichen Kultur; Daten aus Beobachtungen über das Auftreten, die Entwicklung, die Dichte oder den Grad des Schädlingsbefalls;
- Datum, Menge und/oder Konzentration der Anwendung,
- verwendete Technik und Handelsname der verwendeten PSM und der Hilfsstoffe;
- Datum, Art, lateinischer Name und Handelsname der verwendeten Bio-Wirkstoffe;
- Erntedatum;
- Anzahl der entnommenen Proben und Ergebnisse der durchgeführten Analysen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und ggf. Bodenuntersuchungen.

Das „Tagebuch für die Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen“ ist von den Landwirten am Tag jeder Flächenüberwachung, Probenahme und/oder Pflanzenschutzmaßnahme mit PSM, einschließlich Saatgutbehandlung, auszufüllen, den Kontrollstellen auf Verlangen vorzulegen und mindestens drei Jahre ab dem letzten Eintrag aufzubewahren. Der Verordnungsentwurf sieht auch vor, dass die webbasierte Plattform für die Erstellung von statistischen Informationen gemäß Art. 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009⁴ genutzt wird.

Darüber hinaus sieht der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von PSM Bulgariens den Aufbau eines umfassenden **elektronischen Informationssystems in der Landwirtschaft**

2 Verordnung Nr. 8 von 2021 über die Bedingungen und das Verfahren für Kontrolle, Handel, Verpackung, Lagerung und Verbrauch von PSM, НАРЕДБА № 8 ОТ 23 ФЕВРУАРИ 2021 Г. ЗА УСЛОВИЯТА И РЕДА ЗА КОНТРОЛ ВЪРХУ ПРОДУКТИТЕ ЗА РАСТИТЕЛНА ЗАЩИТА, ТЪРГОВИЯТА, ПРЕОПАКОВАНЕТО, СЪХРАНЕНИЕТО И УПОТРЕБАТА ИМ В сила от 02.03.2021 г. Издадена от министъра на земеделието, храните и горите Обн. ДВ. бр.18 от 2 Март 2021г, (verkündet in der Ausgabe 18 aus 2021), https://www.mzh.government.bg/media/filer_public/2021/03/02/naredba_8_ot_02_mart_2021_za_ys_i_red_za_kontrol_tqrg_na_prz.pdf.

3 <https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:fCSKZiYbfcJ:https://ec.europa.eu/growth/tools-data-bases/tris/index.cfm/hr/search/%3Ftrisaction%3Dsearch.de-tail%26year%3D2021%26num%3D2%26dLang%3DEN+&cd=2&hl=de&ct=clnk&gl=de>.

4 Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, konsolidierte Fassung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R0223-20150608&qid=1637328376347&from=DE>.

vor, und zwar im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die sich aus der Strategie "From farm to fork" und der Strategie für die biologische Vielfalt ergeben und die die Grundlage für den "Green Deal" bilden. Durch die Digitalisierung der Prozesse "From farm to fork" soll Folgendes erreicht werden: Digitalisierung der Informationsflüsse für die Durchführung der Verwaltungstätigkeiten; Digitalisierung der von den Landwirten erbrachten Dienstleistungen, ihre Zentralisierung und ihre Nutzung durch den Betrieb zur Erfüllung der Verpflichtungen und Anforderungen je nach Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit; Integration der Informationssysteme der Verwaltung und Schaffung einer Möglichkeit zum automatisierten Datenaustausch zwischen der Verwaltung und den Landwirten. Die Plattform soll den Datenfluss zwischen der Verwaltung und den Landwirten gewährleisten und die manuelle Übertragung von Informationen und redundante Dokumentenformate vermeiden. Das Informationssystem wird ein Modul über den Einsatz von PSM enthalten, indem die Protokolle über deren Einsatz digitalisiert werden.

2.2. Dänemark

Ergänzend zu den Angaben in der Dokumentation WD 5 – 3000 – 079/21 zu Dänemark wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) können derzeit handschriftlich auf Papier oder in digitaler Form geführt werden. Es gibt keine Anforderungen an das Format der Aufzeichnungen während der Pflanzsaison. Das Spritzprotokoll muss fortlaufend und spätestens sieben Tage nach der Anwendung von PSM geführt und mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Neben dem von der dänischen Umweltschutzbehörde entwickelten IT-System SJI, das dem Landwirt die Möglichkeit bietet, während der Saison Aufzeichnungen über seine Spritzungen zu machen und diese Daten am Ende der Saison an die Umweltschutzbehörde zu übermitteln, verwenden die meisten Landwirte jedoch eines von zwei anderen IT-Systemen. Sie nutzen diese für unterschiedlichste Zwecke des Farmmanagements, einschließlich des Führens von Aufzeichnungen über die Verwendung von PSM. Diese Systeme wurden von Agrarberatungsdiensten entwickelt und werden von ihnen betrieben. Nach dem Ende der Vegetationsperiode kann der Landwirt oder sein Berater die Daten über den Pestizideinsatz über diese beiden Systeme an das SJI-System und damit an das dänische Umweltbundesamt übermitteln.

Das dänische Umweltbundesamt veröffentlicht die Daten nicht. Allerdings kann das dänische Umweltbundesamt um den Zugang zu den Daten gebeten werden (vgl. das Gesetz über den Zugang zu Akten der öffentlichen Verwaltung und das Umweltinformationsgesetz). Die Daten wurden bereits mehrfach an Privatunternehmen, Nichtregierungsorganisationen und für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt.

Die Daten werden auch für die Übermittlung von Pestiziddaten an Eurostat, für die Berechnung des IPM⁵-Scores im nationalen IT-System für IPM und für die jährliche Veröffentlichung über den Verkauf und die Verwendung von Pestiziden verwendet. Siehe hierzu den Link: <https://mst.dk/kemi/pesticider/anvendelse-af-pesticider/forbrug-af-pesticider-statistik-og-indikatorer/landbrug-mv/>.

Die nationalen Rechtsgrundlagen (auf Dänisch) finden sich nachfolgend:

Bekendtgørelse om sprøjtejournal for alle professionelle brugere af plantebeskyttelsesmidler og indberetningspligt for nogle jordbrugsvirksomheder og gartnerier mv, <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2017/814> in Übereinstimmung mit dem Gesetz Bekendtgørelse af lov om kemikalier, <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2017/115>.

Weitere Informationen über das SJI-System finden sich auf Dänisch auf der Website:

<https://mst.dk/service/kontakt/selvbetjening/bekaempelsesmidler/indberetning-og-foering-af-sproejtejournal-sji/>.

2.3. Estland

Gemäß Art. 78 Abs. 6 des Pflanzenschutzgesetzes⁶ führt eine Person, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ein PSM anwendet, über diese Mittel auf **Papier oder in elektronischer Form** Buch. Die Aufzeichnungen müssen die Bezeichnung des verwendeten Mittels, den Zeitpunkt der Anwendung, die aufgewendete Menge, die Fläche und die Pflanzenart, bei der das Mittel angewendet wurde, enthalten. Wird ein Dienstleister mit der Anwendung eines PSM beauftragt, führt der Dienstleistungsempfänger auch hierüber Buch.

Gemäß Art. 155 Abs. 1 des Wassergesetzes⁷ hat eine in der Landwirtschaft tätige Person ein Feldbuch ("field record") zu führen, in das Informationen über landwirtschaftliche Tätigkeiten einzutragen sind. Die Daten müssen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Durchführung oder Abschluss der Arbeiten in das Feldbuch eingetragen werden. Die Daten sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Dies gilt auch für die Anwendung von PSM.

Die Landwirtschafts- und Lebensmittelbehörde übt die Staats- und Verwaltungsaufsicht über die Anwendung von PSM aus. Das Feldbuch muss der Landwirtschafts- und Lebensmittelbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die amtlichen Kontrollen in Bezug auf Pflanzengesundheit und PSM werden auf der Grundlage eines Kontrollplans organisiert, der gemäß Art. 109 der Verordnung (EU) 2017/625 erstellt wird. Der Kontrollplan wird gemäß Art. 111 der Verordnung auf der Website der Behörde für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlicht.

Die Daten über die Vermarktung von PSM werden jährlich zusammengestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Statistiken zum Verkauf von PSM finden sich unter dem folgenden Link: https://andmed.stat.ee/en/stat/keskkond_pollumajanduskeskkond/KK2085.

Die Daten über die Verwendung von PSM werden auf der Grundlage eines fünfjährigen Bezugszeitraums erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Statistiken zum Einsatz von PSM in landwirtschaftlichen Betrieben nach Landkreisen und Pflanzenkulturen sind unter dem

6 Englische Fassung, <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/515122020001/consolide>.

7 Englische Fassung, <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/506102021002/consolide>.

folgenden Link abrufbar: https://andmed.stat.ee/en/stat/keskkond_pollumajanduskeskkond/KK2082.

2.4. Frankreich

Im Amtsblatt der Französischen Republik vom 18. Oktober 2020 wird zu Aufzeichnungen gem. Art. 67 der Verordnung (EG) 1107/2009⁸ Folgendes verlautbart:

Gewerbliche Anwender zeichnen alle PSM-Anwendungen auf, einschließlich der Anwendungen bei Saatgut (Behandlung von Saatgut auf dem Hof und Aussaat von behandeltem Saatgut). Das **Register** kann **verschiedene Formen** annehmen: Heft, Kalender, Tabelle, spezielle Computersoftware. Die Gesamtheit der Informationen kann sich auf einem oder mehreren Datenträgern befinden.

Als Mindestanforderung und für **alle gewerblichen Anwender** (Landwirte, nichtlandwirtschaftliche Anwender⁹, Gärtner usw.) muss das Register Folgendes enthalten:

- den Namen des Pflanzenschutzmittels,
- den Zeitpunkt der Verwendung (Datum),
- die verwendete Dosis,
- die Zone/Kultur, in der das Mittel verwendet wurde.

Das Register wird drei Jahre lang aufbewahrt.

Bei **Primärerzeugern von Lebensmitteln** umfasst das Register auch alle Beobachtungen bezüglich des Auftretens und Vorhandenseins von Schadorganismen, die die Lebensmittelsicherheit von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, die für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt sind (einschließlich Grünland), beeinträchtigen können. Dies ist z. B. bei potenziellen Mutterkorn-Mykotoxinen der Fall, die auf andere Getreidearten übertragbar sind. In diesem Fall muss das Register Folgendes enthalten:

- den Namen des Schadorganismus oder, falls nicht vorhanden, eine Beschreibung der festgestellten Anomalie,
- das Datum der ersten Feststellung.

Der Erlass vom 16. Juni 2009 sieht außerdem vor, dass die Primärerzeuger Folgendes vermerken:

- das Datum der Wiederbeweidung nach einer Behandlung der betroffenen Parzellen,
- alle Analyseergebnisse (Eigenkontrollen oder andere), die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind.

8 "tenue des registres", Art. 67 Règlement (CE) No. 1107/2009.

9 ZNA= Zones Non Agricoles.

Die Aufbewahrungsdauer des Registers für **Primärerzeuger** wird auf **5 Jahre** verlängert.¹⁰

Auf Anfrage werden die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt. Dritte, wie z. B. die Trinkwasserindustrie, Händler oder Anwohner, können bei der zuständigen Behörde Zugang zu diesen Informationen beantragen.

Die zuständigen Behörden gewähren den Zugang zu diesen Informationen im Einklang mit den geltenden nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.¹¹

2.5. Griechenland

In Griechenland ist die Abteilung für den Schutz der Pflanzenproduktion im Ministerium für ländliche Entwicklung und Lebensmittel für die digitale Dokumentation der Anwendungsdaten von PSM zuständig. Die Dokumentation des Verbrauchs von PSM wie in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009¹² vorgeschrieben wird in Griechenland durch das Gesetz 4036/2012¹³ umgesetzt.

Der gewerbliche Nutzer erhält über offizielle Einzelhandelsgeschäfte zugelassene PSM. Der **Einzelhändler** zeichnet **elektronisch** in einem "Sonderverkaufsformular" für jeden beruflichen Verwender folgende Angaben auf:

- Vor- und Nachname und Steueridentifikationsnummer des gewerblichen Anwenders oder des Unternehmens.
- Standort/Fläche des Grundstücks,
- den Code des Grundstücks (falls vorhanden),
- die Menge des Pestizids,
- die Kulturen oder pflanzlichen Erzeugnisse, für die das Pestizid verwendet werden soll,
- den Grund für den Einsatz des Pestizids,
- die Nummer der Rechnung/Quittung,

10 Direction générale de l'alimentation Service des actions sanitaires en production primaire Sous-Direction de la qualité, de la santé et de la protection des végétaux Bureau des intrants et du biocontrôle 251 rue de Vaugirard 75 732 PARIS CEDEX 15 0149554955, Instruction technique DGAL/SDQSPV/2021-247 01/04/2021, Journal officiel de la République française No. 254 18. Octobre 2020, S. 60, <https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/instruction-2021-247/telechargement>.

11 https://www.droit-spav.fr/RgtPP_1107_Controle.RU.htm.

12 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1107&qid=1637050233176&from=DE>.

13 Gesetz 4036/2012 (verfügbar auf Griechisch): <https://www.e-nomothesia.gr/kat-agrotike-anaptukse/phutoprosta-teutika-proionta/n-4036-2012.html>. Die inoffizielle englische Übersetzung findet sich unter folgendem Link: http://www.minagric.gr/images/stories/en_docs/plant_protection/L4036_2012_EN.pdf, bzw. unter http://www.minagric.gr/images/stories/en_docs/plant_protection/L4036_2012_CONSOLIDATED_eng.pdf (minagric.gr).

- den vergebenen Specialcode für Einzelhändler, der von der Abteilung für den Schutz der Pflanzenproduktion des Ministeriums für ländliche Entwicklung und Lebensmittel vergeben wurde.¹⁴

Jeder Anwender von Pestiziden kann den Antrag zur Verwendung von PSM entweder handschriftlich bei der nächstgelegenen Behörde des Bezirks, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder elektronisch anhand eines speziellen Formulars stellen. Auf Griechisch verfügbar unter: <http://www.minagric.gr/index.php/el/eservicesmenu-2/minagric-e-services-for-pesticides>.

Alle bereitgestellten Daten sind durch die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679¹⁵ und das Gesetz 4624/2019¹⁶ geschützt.

2.6. Großbritannien

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gilt in Großbritannien (GB), das heißt in England, Wales und Schottland, seit dem 1. Januar 2021 eine eigene Pestizidregelung, die es GB ermöglicht, vom EU-Recht abzuweichen.¹⁷ Nordirland unterliegt weiterhin den EU-Vorschriften. Dennoch verfolgt das gesamte Vereinigte Königreich derzeit einen ähnlichen Ansatz wie den der EU.¹⁸

Gewerbliche Anwender von PSM müssen Aufzeichnungen über alle von ihnen verwendeten PSM führen, aber es gibt keine gesetzlichen Vorschriften, dass diese digital aufgezeichnet oder übermittelt werden müssen, obwohl Aufzeichnungen digital geführt werden können, wenn der Anwender dies wünscht. Öffentlich zugängliche Statistiken über den Einsatz von PSM werden durch Erhebungen auf der Grundlage von Zufallsstichproben erstellt und bilden die Grundlage für nationale Pestizidpläne. Einzelheiten zur derzeitigen Regelung im Vereinigten Königreich finden sich nachfolgend.

14 Art. 36 Abs. 5 Gesetz 4036/2012, Registry of approved pesticide preparations – Electronic sales' record.

15 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&qid=1636973806250&from=DE>.

16 <https://www.e-nomothesia.gr/kat-dedomena-prosopikou-kharaktera/nomos-4624-2019-phek-137a-29-8-2019.html>, Die englische Übersetzung findet sich nachfolgend: https://www.dpa.gr/sites/default/files/2020-08/LAW%204624_2019_EN_TRANSLATED%20BY%20THE%20HDP.A.PDF.

17 HSE, Regulating Pesticides in the UK after Brexit, <https://www.hse.gov.uk/pesticides/brexit.htm>.

18 Weitere Informationen hierzu finden sich in dem am 21. September 2021 veröffentlichten Papier Pesticides and Health (POSTbrief 43) des Parliamentary Office of Science and Technology, das hierzu weitere Hintergrundinformationen enthält. <https://post.parliament.uk/research-briefings/post-pb-0043/>.

In der Pflanzenschutzmittelverordnung von 2011¹⁹ sind die Durchsetzungsbefugnisse und Sanktionen bei Verstößen gegen die EU-Verordnung Nr. 1107/2009 festgelegt, die Teil des beibehaltenen EU-Rechts ist. Der Abschnitt 19 (“Record keeping”) dieser Verordnung²⁰ sieht vor, dass gewerbliche Anwender Aufzeichnungen über die von ihnen verwendeten PSM führen müssen. Die Aufzeichnungen entsprechen den Vorgaben des Art. 67 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 und enthalten die Bezeichnung des PSM, den Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das PSM verwendet wurde.

Obwohl die britische Vollzugsbehörde, die Health and Safety Executive (HSE), Einsicht in diese Aufzeichnungen verlangen kann, besteht keine allgemeine Verpflichtung, diese Aufzeichnungen in einer zentralen Datenbank zu speichern oder diese Informationen routinemäßig an die HSE zu übermitteln.

Fera Science Ltd (Fera), früher eine staatliche Behörde, heute ein Gemeinschaftsunternehmen des privaten und öffentlichen Sektors²¹, veröffentlicht Statistiken²² über den Einsatz von Pestiziden im Vereinigten Königreich. Diese Daten werden durch Erhebungen auf der Grundlage einer Zufallsstichprobe und nicht durch digitale Dokumentation des gesamten Pestizideinsatzes gewonnen.²³

Das Vereinigte Königreich und die dezentralen Regierungen haben kürzlich eine Konsultation zu einem überarbeiteten nationalen Aktionsplan für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden²⁴ durchgeführt. Darin wird die Methodik dieser Erhebungen, die im Wesentlichen das Gewicht und die Fläche der eingesetzten Pestizide berücksichtigen, wie folgt näher erläutert:

Die Schätzungen des Pestizideinsatzes stammen aus der Pestizideinsatzerhebung (PUS). Die Daten werden für England und Wales von Fera Science Ltd, für Schottland von der Scottish Agricultural Science Agency und für Nordirland vom Agri-Food and Biosciences Institute of

19 The Plant Protection Products Regulations 2011, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2011/2131/contents>.

20 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2011/2131/regulation/19>.

21 <https://data.gov.uk/dataset/8f74dfdb-00fd-424f-a038-93f9af002e9c/pesticide-usage-report-on-arable-crops-in-the-uk>.

22 <https://secure.fera.defra.gov.uk/pusstats/surveys/index.cfm>.

23 <https://secure.fera.defra.gov.uk/pusstats/surveys/documents/qualityAssurance.pdf>.

24 DEFRA, Department of Agriculture Environment and Rural Affairs, Scottish Government, Welsh Government (2020), Consultation on the ‘Revised National Action Plan for the Sustainable Use of Pesticides (Plant Protection Products)’, December 2020, https://consult.defra.gov.uk/pesticides-future-strategy/sustainable-use-of-pesticides-national-action-plan/supporting_documents/NAPConsultationDocument.pdf.

Northern Ireland erhoben. Im PUS werden die Menge der ausgebrachten Pestizide, die Anzahl der verwendeten Produkte/Wirkstoffe, die Häufigkeit der Behandlungen und die Fläche, auf der sie ausgebracht wurden, erfasst.²⁵

Bei der Konsultation wurde darauf hingewiesen, dass derzeit an der Entwicklung eines neuen Indikators für die Pestizidbelastung gearbeitet wird, der die unterschiedlichen chemischen Eigenschaften der ausgebrachten Wirkstoffe und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt berücksichtigen soll.

2.7. Kroatien

In der Republik Kroatien regelt Art. 24 des Gesetzes über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden²⁶ den Einsatz von PSM. Er lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

(1) Um die Durchführung dieses Gesetzes zu gewährleisten, sammelt das Ministerium Daten und Informationen über Pestizide, die gewerblichen Anwender, Berater und Vertreiber, den Verkauf und die Anwendung von Pestiziden, Pestizidausbringungsmaschinen und deren Besitzer oder ständige Nutzer, autorisierte Dozenten, autorisierte Ausbildungseinrichtungen, autorisierte Prüfstellen und andere für die Durchführung dieses Gesetzes notwendige Daten.

(2) Die Daten werden in **elektronischer Form als Datenbank** im Informationssystem FIS geführt.

(3) Das Ministerium übermittelt der Europäischen Kommission, anderen EU-Institutionen und -Gremien sowie anderen Mitgliedstaaten Daten über Pestizide, Pestizidausbringungsmaschinen, die Ausbildung von professionellen Anwendern, Händlern und Beratern, die Anwendung der Grundprinzipien des integrierten Pflanzenschutzes, die Ergebnisse amtlicher Pestizidkontrollen, Pestizidrückstände und den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden sowie andere Daten und Informationen in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften.

(4) Das Ministerium tauscht die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Daten mit anderen staatlichen und kommunalen Selbstverwaltungsorganen, juristischen und natürlichen Personen aus und übermittelt ihnen diese Daten, wenn sie diese für die Durchführung der durch Gesetz oder andere Vorschriften festgelegten Aufgaben benötigen.

25 DEFRA, Department of Agriculture Environment and Rural Affairs, Scottish Government, Welsh Government (2020), Consultation on the 'Revised National Action Plan for the Sustainable Use of Pesticides (Plant Protection Products)', December 2020, S. 58, https://consult.defra.gov.uk/pesticides-future-strategy/sustainable-use-of-pesticides-national-action-plan/supporting_documents/NAPConsultationDocument.pdf.

26 Zakon o održivoj uporabi pesticida, konsolidierter Text [14/14](#), [115/18](#), [32/20](#), in Kraft seit 01.01.2019, <https://www.zakon.hr/z/703/Zakon-o-odr%C5%BEivoj-uporabi-pesticida>.

(5) Das Ministerium erhält und nutzt Daten und Informationen, die von anderen staatlichen Verwaltungsorganen, juristischen und natürlichen Personen im Rahmen der vorgeschriebenen Datenbanken und Aufzeichnungen aufbewahrt werden und die für die Durchführung dieses Gesetzes und des NAP²⁷ erforderlich sind.

(6) Die in Absatz 5 dieses Artikels genannten Daten und Informationen sind dem Ministerium kostenlos zu übermitteln.

(7) Das Ministerium verbindet die im FIS geführten Datenbanken mit den Datenbanken anderer staatlicher Verwaltungsorgane sowie juristischer und natürlicher Personen.

(8) Die im FIS geführten Datensammlungen werden aus dem Staatshaushalt der Republik Kroatien finanziert.

(9) Juristische und natürliche Personen sind verpflichtet, Daten und Informationen zum Zwecke der Führung und Aufrechterhaltung von Datensammlungen und Registern zu übermitteln.

(10) Die Art und Weise der Sammlung und Übermittlung von Daten und Informationen, die Fristen für die Übermittlung der Daten, ihre Eintragung, die Art und Weise der Führung von Sammlungen und Registern, die Änderung und Löschung von Daten sowie die Löschung von juristischen und natürlichen Personen aus Registern und Datensammlungen werden vom Minister durch eine Verordnung festgelegt.

Darüber hinaus sind die landwirtschaftlichen Erzeuger verpflichtet, Daten über den Einsatz von Pestiziden und Aufzeichnungen über die Art und Menge der verwendeten Pestizide, die Fläche, auf der sie ausgebracht wurden, und den Zeitpunkt der Ausbringung zu führen.

2.8. Lettland

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen derzeit die Registrierung und Speicherung von Daten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vor, jedoch nicht, dass die Daten elektronisch an eine staatliche Einrichtung übermittelt werden. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des **Strategieplans der Gemeinsamen Agrarpolitik** Lettlands für 2023 – 2027 sind Änderungen in den Verordnungen **geplant**, die das Verfahren zur Übermittlung **elektronischer Daten** festlegen.

27 Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Die nationalen Aktionspläne aller EU-Staaten finden sich unter dem folgenden Link: https://ec.europa.eu/food/plants/pesticides/sustainable-use-pesticides/national-action-plans_en.

Es ist vorgesehen, dass der Staatliche Pflanzenschutzdienst für die Pflege der genannten Daten zuständig sein wird.²⁸

2.9. Litauen

Aufzeichnungen über PSM für die gewerbliche Verwendung werden in Litauen durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, das Pflanzenschutzgesetz²⁹ und die vom Landwirtschaftsministerium erlassenen Vorschriften für die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PSM³⁰ geregelt.

Gemäß Art. 16 des Pflanzenschutzgesetzes müssen gewerbliche Anwender von PSM die Aufzeichnungen über dessen Verwendung für gewerbliche Zwecke nach dem in den Vorschriften festgelegten Verfahren führen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und müssen dem dem Landwirtschaftsministerium unterstellten Staatlichen Pflanzendienst vorgelegt werden, wenn dieser es verlangt.

Gemäß Punkt 92 der Vorschriften für Lagerung, Inverkehrbringen, Verwendung von PSM³¹ müssen gewerbliche Anwender von PSM Informationen über die Verwendung von PSM für gewerbliche Zwecke innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Verwendung der Mittel aufzeichnen. Auch Informationen über eingekaufte Dienstleistungen unter Verwendung von PSM müssen dokumentiert werden. Folgende Informationen müssen gemäß Anhang 3 der Vorschriften aufgezeichnet werden:

Die Identifikationsnummer des Feldes, auf dem PSM verwendet wurden, der Name der mit PSM behandelten Pflanzen, der Name des PSM, die Menge der mit PSM behandelten Pflanzen und die Menge des verwendeten Mittels, das Datum der Verwendung der PSM sowie das Datum des Erntebeginns.

Derzeit sind elektronische und handschriftliche Formen der Aufzeichnung von PSM für die gewerbliche Anwendung möglich. Ab dem **5. April 2022** wird nur noch **das elektronische Formular** verwendet. Elektronische Informationen können über das Informationssystem für die Zulassung

28 DEFRA, Department of Agriculture Environment and Rural Affairs, Scottish Government, Welsh Government (2020), Consultation on the 'Revised National Action Plan for the Sustainable Use of Pesticides (Plant Protection Products)', December 2020, S. 41, https://consult.defra.gov.uk/pesticides-future-strategy/sustainable-use-of-pesticides-national-action-plan/supporting_documents/NAPConsultationDocument.pdf.

29 <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.21793/asr>.

30 LIETUVOS RESPUBLIKOS ŽEMĖS ŪKIO MINISTRAS, ISAKYMAS, DĖL AUGALŲ APSAUGOS PRODUKTŲ SAUGOJIMO, TIEKIMO RINKAI, NAUDOJIMO TAISYKLIŲ PATVIRTINIMO, 2003 m. gruodžio 30 d. Nr. 3D-564, <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.226160/asr>.

31 LIETUVOS RESPUBLIKOS ŽEMĖS ŪKIO MINISTRAS, ISAKYMAS, DĖL AUGALŲ APSAUGOS PRODUKTŲ SAUGOJIMO, TIEKIMO RINKAI, NAUDOJIMO TAISYKLIŲ PATVIRTINIMO, 2003 m. gruodžio 30 d. Nr. 3D-564, <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.226160/asr>.

von Anwendungen (Paraiškų priėmimo informacinę sistemą - PPIS)³² übermittelt werden. Das Landwirtschaftsministerium ist für die im PPIS enthaltenen personenbezogenen Daten verantwortlich. Das staatliche Unternehmen Agricultural Information and Rural Business Centre³³ verarbeitet diese Daten.

2.10. Österreich

In Österreich liegen die Regelungen der Verwendung von PSM mit Ausnahme des Forstbereichs in der Kompetenz der Bundesländer. Die Aufzeichnungspflichten entsprechen den Vorgaben des Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Die Form der Aufzeichnung (**handschriftlich oder elektronisch**) ist nicht vorgeschrieben. Bis wann nach Anwendung der PSM die Aufzeichnung spätestens einzutragen ist, liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer.

In **Oberösterreich** konkretisiert § 18a des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 den Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Zu den Aufzeichnungen von PSM-Anwendungen heißt es dort:

„Über das Verbrauchen, Anwenden, Ausbringen und Gebrauchen von Pflanzenschutzmitteln ist, außer bei der Verwendung geringer Mengen im Haushaltsbereich, ein Spritztagebuch zu führen. Darin sind entsprechend Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 jedenfalls die Bezeichnung und Menge des verwendeten Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, unverzüglich einzutragen. Das Spritztagebuch ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu führen und vier Jahre lang aufzubewahren. Die Pflicht zur Führung eines Spritztagebuchs wird auch durch Aufzeichnungen erfüllt, die auf Grund von Bestimmungen der Marktordnung oder der Teilnahme an umweltbezogenen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes Oberösterreich geführt werden, sofern diese sämtliche im zweiten Satz angeführten Daten enthalten.“³⁴

Die Form der Aufzeichnungen ist nicht vorgeschrieben, sie kann **elektronisch oder handschriftlich** erfolgen.

§ 16b des Oö Bodenschutzgesetzes 1991 regelt die Auskunftserteilung gegenüber Dritten:

32 Vgl. LIETUVOS RESPUBLIKOS ŽEMĖS ŪKIO MINISTRAS, ĮSAKYMAS, DĖL AUGALŲ APSAUGOS PRODUKTŲ SAUGOJIMO, TIEKIMO RINKAI, NAUDOJIMO TAISYKLIŲ PATVIRTINIMO, 2003 m. gruodžio 30 d. Nr. 3D-564, <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.226160/asr>.

33 Das Unternehmen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Landwirtschaftsministeriums, <https://zum.lrv.lt/en/links/institutions-under-the-ministry-of-agriculture>.

34 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=10000318>.

„(1) Die Behörde hat gegenüber Dritten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln schriftlich Auskunft zu erteilen. Diese haben das Recht, schriftlich einschlägige Informationen zu verlangen. § 2 Abs. 2 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz^{35]} ist anzuwenden.

(2) Die schriftliche Auskunftspflicht der Behörde gegenüber Dritten umfasst sämtliche Informationen auf Grund der gemäß § 18a bestehenden Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der Auskunftspflicht muss nicht entsprochen werden, wenn das Auskunftsbegehren über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln offenbar mutwillig verlangt wird.

(3) Die von Dritten verlangten Informationen sind schriftlich zu erteilen. Im Fall der Auskunftsverweigerung ist § 5 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz anzuwenden.“³⁶

2.11. Polen

In Polen wird die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das Gesetz über Pflanzenschutzmittel vom 8. März 2013³⁷ umgesetzt. Für die Aufzeichnung von PSM-Anwendungen ist insbesondere dessen Art. 35 relevant.

Der gewerbliche Anwender ist verpflichtet, drei Jahre lang Aufzeichnungen zu führen, die den Namen des PSM, die Anwendungszeit und -menge, die Fläche und die Kultur, auf der das PSM angewendet wurde, enthalten. Aus den Unterlagen muss auch hervorgehen, wie die Anforderungen des integrierten Pflanzenschutzes erfüllt werden, indem zumindest der Grund für die Behandlung mit dem PSM angegeben wird. Die Aufzeichnungen sind von den Landwirten aufzubewahren, damit die Kontrollstelle sie einsehen kann.

Die Form der Dokumentation ist gesetzlich nicht festgelegt - sie kann **elektronisch oder handschriftlich** erfolgen.

2.12. Portugal

Das Gesetz Nr. 26/2013 vom 11. April³⁸ regelt den Verkauf und die Anwendung von PSM für den gewerblichen Gebrauch und legt die Verfahren zur Überwachung der Verwendung von PSM fest.

Insbesondere Art. 17 des Gesetzes zu den Aufzeichnungen von PSM-Anwendungen (“Registos das aplicações de produtos fitofarmacêuticos“) ist hier maßgebend:

35 <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgl/OB/1988/46/P2/LOO40007222>.

36 <https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgl/OB/1997/63/P16b/LOO40012232>.

37 GBl. 2013, Pos. 455, <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20130000455/U/D20130455Lj.pdf>.

38 <https://dre.pt/dre/detalhe/lei/26-2013-260454>.

Alle Anwender von PSM müssen Aufzeichnungen über alle Behandlungen mit PSM im Inland führen und mindestens drei Jahre lang aufbewahren, und zwar als Anlage zum Feldbuch, sofern vorhanden, einschließlich insbesondere des Hinweises auf den Handelsnamen und die Verkaufsgenehmigungsnummer des Produkts, Name und Tätigkeitsgenehmigungsnummer der Verkaufsstelle, in der das Produkt gekauft wurde, Datum und Menge der Anwendungslösung, Fläche, Kultur und jeweiliger Schädling oder anderer Zweck, für den das Produkt benutzt wurde.³⁹

Das Gesetz Nr. 145/2015 vom 31. Juli⁴⁰ setzt die Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von PSM ergeben, national um. Art. 5 des Gesetzes (“Registos e sua conservação“) regelt die Frage der Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung. Hersteller, Lieferanten, Händler, Importeure und Exporteure von Pflanzenschutzmitteln, die auf dem nationalen Hoheitsgebiet tätig sind, müssen ein aktuelles Verzeichnis führen, sei es elektronisch oder auf andere Weise, das insbesondere Informationen über das Datum der Herstellung, die Transaktion und die Einlagerung sowie über die jeweiligen Lagerorte, die Mengen, die Chargennummern und die Herkunft oder den Bestimmungsort der jeweiligen PSM enthält.

Jeder Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von PSM muss der Generaldirektion für Lebensmittel und Veterinärwesen (DGAV⁴¹) bis zum 1. April eines jeden Jahres alle Daten über die im Vorjahr verkauften Mengen in Kilogramm, aufgeschlüsselt nach PSM und aktiven Substanzen, übermitteln.

Die DGAV koordiniert in Abstimmung mit den zuständigen nationalen Stellen die in Art. 68 der Verordnung 1107/2009 vorgesehene Überwachung und amtliche Kontrolle. Die Kontrollen umfassen Überwachungsmaßnahmen, die von Mitarbeitern der DGAV durchgeführt werden, die jederzeit freien Zugang zu den Standorten der in den Artikeln 67 und 68 der Verordnung genannten Tätigkeiten haben.

Die Anträge im Rahmen der in den Verordnungen und im Exekutivgesetz Nr. 145/2015 vorgesehenen Verfahren sowie alle anderen damit zusammenhängenden Mitteilungen werden auf **elektronischem** Wege über den elektronischen One-Stop-Shop der Dienststellen gemäß Artikel 6 des Exekutivgesetzes 92/2010 vom 26. Juli⁴² gestellt, der über das Bürgerportal⁴³ und die Website der DGAV zugänglich ist.

39 <https://dre.pt/dre/detalhe/lei/26-2013-260454>.

40 <https://dre.pt/dre/detalhe/decreto-lei/145-2015-69920329>.

41 Die Aufgabe der DGAV besteht u.a. darin, Politiken in den Bereichen Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit zu definieren, umzusetzen und zu bewerten, .[Missão – DGAV](#).

42 https://www.pgdlisboa.pt/leis/lei_mostra_articulado.php?nid=1335&tabela=leis&so_miolo=.

43 <Inicio - ePortugal.gov.pt>.

Ist es aufgrund der Nichtverfügbarkeit der elektronischen Plattformen nicht möglich, die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes einzuhalten, kann die Übermittlung der betreffenden Informationen auf jede andere legale Weise erfolgen.

2.13. Rumänien

Derzeit sind Landwirte verpflichtet, in einem Register Aufzeichnungen über die Verwendung von Pestiziden zu führen, dabei handelt es sich um eine **papiergestützte** Dokumentation. Das Ausfüllen des Registers für den Nachweis von Behandlungen mit PSM ist für Unternehmen, die Pflanzenschutzbehandlungen durchführen, obligatorisch. Das Register der Nachweise über Behandlungen mit PSM muss **elektronisch** übermittelt werden. Es muss Folgendes enthalten:

- die behandelte Kultur,
- Ort, Fläche, Datum, Bezeichnung der Behandlung: Herbizide, Fungizide, Insektizide, Nematizide usw,
- den Namen des verwendeten Pflanzenschutzmittels,
- die Menge des verwendeten Mittels,
- das Datum der Ernte,
- die Unterschrift des für die Anwendung Verantwortlichen.

Der Landwirt muss außerdem über die folgenden Belege verfügen:

- Register über Pflanzenschutzmittel/Lagerungsunterlagen,
- Rechnungen/Bescheide über den Kauf von PSM.

Rechtliche Grundlagen sind:

Notverordnung Nr. 34 vom 27. Juni 2012 zur Schaffung des institutionellen Rahmens für Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden in Rumänien⁴⁴;

Leitfaden für die sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln - Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - Nationale Pflanzenschutzbehörde⁴⁵.

44 ORDONANȚĂ DE URGENTĂ nr. 34 din 27 iunie 2012 pentru stabilirea cadrului instituțional de acțiune în scopul utilizării durabile a pesticidelor pe teritoriul României, <http://old.madr.ro/pages/fitosanitar/oug-34-2012.pdf>.

45 MINISTERUL AGRICULTURII ȘI DEZVOLTĂRII RURALE AUTORITATEA NAȚIONALĂ FITOSANITARĂ (2016), GHID PENTRU UTILIZAREA ÎN SIGURANȚĂ A PRODUSELOR DE PROTECȚIE A PLANTELOR, http://www.apia.org.ro/files/pages/files/Ghid_pentru_utilizarea_in_siguranta_a_produselor_de_protectia_plantelor.pdf.

2.14. Schweden

Aufzeichnungen über PSM-Anwendung in der Landwirtschaft regeln die Vorschriften des Zentralamts für Landwirtschaft zu Dokumentationspflichten für berufsmäßige Verwender von Pflanzenschutzmitteln (SJVFS 2015:49)⁴⁶ in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Die Dokumentation muss unabhängig vom technischen Format von Dauer sein. Die Unterlagen können in schriftlicher Form auf Papier, in digitaler Form oder als akustische Aufzeichnungen usw. vorliegen. Es gibt **keine Verpflichtung zur digitalen Aufzeichnung** der Daten. Die Daten müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Statistiken über die Verwendung von PSM, einschließlich Anwendungshäufigkeit und -intensität usw., werden anhand von Statistiken über verkaufte PSM-Mengen erstellt, die von der schwedischen Chemikalienagentur (KemI) zur Verfügung gestellt werden, sowie durch Erhebungen und Kontakten mit Landwirten. Die Hersteller und Importeure von PSM in Schweden müssen der KemI jährlich über die verkaufte Menge an Wirkstoffen Bericht erstatten; diese Informationen werden im Produktregister der KemI gespeichert.

Nach Angaben von Statistics Sweden koordiniert die digitale Plattform "Agronod"⁴⁷ in gewissem Maße auf freiwilliger Basis diese Aufzeichnungen und fördert digitale Lösungen in der Landwirtschaft, um den Verwaltungsaufwand für die Landwirte zu verringern.

2.15. Slowakei

Die Verwendung von PSM regelt in der Slowakei das Gesetz Nr. 405/2011, das Gesetz über den Pflanzenschutz⁴⁸. Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 schreibt die notwendige Nachweisführung und Dokumentation der Anwendung von PSM vor. Der Erlass Nr. 491/2011⁴⁹ des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik regelt darüber hinaus die Dokumentationspflicht.

Der Verbrauchsnachweis für den Pflanzenschutz kann **auch in elektronischer Form** erbracht werden, bei der Kontrolle muss der gewerbliche Anwender jedoch auch ein aktualisiertes Papierformular vorlegen. Die Inspektoren sind befugt, die Aufzeichnungen, Unterlagen und sonstigen Dokumente im Zusammenhang mit der Inspektion zu prüfen, Auszüge daraus zu machen und Kopien anzufordern.

Die Aufzeichnungen über den Verbrauch von PSM sind mindestens drei Jahre lang nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die PSM angewendet wurden, aufzubewahren.

46 Statens jordbruksverks föreskrifter om dokumentationskrav för yrkesmässiga användare av växtskyddsmedel, <https://lagen.nu/sjvfs/2015:49>.

47 <https://www.agronod.com/en/home>.

48 <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2011/405/20180901>.

49 <https://www.epi.sk/zz/2011-491>.

Der berufliche Verwender legt zusammenfassende Daten über den Verbrauch von PSM vor, die nach Kulturen und Schadorganismen aufgeschlüsselt sind.

Gemäß dem Gesetz Nr. 405/2011 ist der gewerbliche Verwender verpflichtet, Aufzeichnungen über den Verbrauch von PSM mit Angabe der Anwendungsmethode und des Anwendungsortes zu führen und diese bis zum 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres an das Kontrollinstitut zu übermitteln.

Das Zentrale Kontroll- und Prüfungsinstitut für die Landwirtschaft (ÚKSÚP)⁵⁰ ist eine staatliche Einrichtung („national budget organization“), die direkt vom Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik verwaltet wird.

Landwirte mit einer Anbaufläche von mehr als 10 ha sind verpflichtet, dem Zentralen Kontroll- und Prüfinstitut für die Landwirtschaft Daten über den Einsatz von Pestiziden zu übermitteln.

2.16. Slowenien

Gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz müssen Anwender bei der beruflichen Verwendung von PSM Aufzeichnungen über deren Verwendung zu Kontrollzwecken drei Jahre lang aufbewahren. Das Gesetz sieht auch vor, dass die Aufzeichnungen über die verwendeten PSM einmal jährlich an die Behörde für Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Pflanzenschutz (Uprava za varno hrano, veterinarstvo in varstvo rastlin - UVHVVR) zu übermitteln sind, damit diese sie zu statistischen Zwecken an das Statistische Amt der Republik Slowenien (SURS)⁵¹ weiterleitet.

Die UVHVVR erhebt jedes Jahr Daten anhand von Stichproben und übermittelt sie dem SURS, das sie nach den in der Verordnung (EG) 1185/2009⁵² vorgeschriebenen statistischen Methoden verarbeitet. Die Ergebnisse werden jährlich vom SURS auf seiner Website veröffentlicht.

Auch die UVHVVR erstellt einen Jahresbericht über die Situation in der Republik Slowenien und veröffentlicht ihn auf ihrer Website: <https://www.gov.si/teme/ostanki-fitofarmaceutskih-sredstev>.

In Slowenien gibt es eine Datendokumentation über den Einsatz von Pestiziden in landwirtschaftlichen Betrieben. Außerdem gibt es digitale Daten über die PSM-Verkäufe des Verkäufers, über die Rechnungen sowie über schriftliche Aufzeichnungen des Käufers (Landwirts).

Dieser Bereich wird national durch die folgenden Verordnungen geregelt:

50 <https://www.uksup.sk/o-nas-charakteristika>.

51 <https://www.stat.si/statweb>.

52 Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1185&qid=1637143576457&from=DE>.

- Pflanzenschutzmittelgesetz (ZFfS-1⁵³),
- Vorschriften über die sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln⁵⁴,
- Vorschriften zur Bestimmung harmonisierter Risikoindikatoren aufgrund der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln⁵⁵,
- Vorschriften über die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Aufbewahrung und Übermittlung von Daten über dieses Inverkehrbringen⁵⁶.
- Vorschriften über die Anforderungen an den ordnungsgemäßen Betrieb von Geräten für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sowie über die Bedingungen und das Verfahren für die Inspektion dieser Geräte⁵⁷.
- Vorschriften für den integrierten Pflanzenschutz⁵⁸.

Die nationalen Rechtsvorschriften verpflichten die Landwirte, genaue Aufzeichnungen über die Menge der verwendeten PSM und die Art der Kulturen zu führen, bei denen sie eingesetzt wurden.

Insbesondere Art. 15 bis 19 des Gesetzes über Pflanzenschutzmittel (ZFfS-1⁵⁹) sind hier relevant.

2.17. Spanien

Das Königliche Dekret 1311/2012 vom 14. September⁶⁰, das den Aktionsrahmen für eine nachhaltige Verwendung von PSM festlegt, konkretisiert die europäische Pflanzenschutzmittelverordnung (EG) Nr. 1107/2009 und wird durch das Pflanzenschutzgesetz 43/2002 vom 20. November⁶¹ flankiert.

53 Official Gazette of the Republic of Slovenia, No. 83/2012, <https://www.uradni-list.si/pdf/2012/Ur/u2012083.pdf>.

54 Official Gazette of the Republic of Slovenia, Nos. [71/2014](#) and [28/018](#).

55 Official Gazette of the Republic of Slovenia, No. 54/2019.

56 Official Gazette of the Republic of Slovenia, No. 107/2013 <https://www.uradni-list.si/pdf/2013/Ur/u2013107.pdf>; und [30/2018](#).

57 Official Gazette of the Republic of Slovenia, No. 36/2019.

58 Official Gazette of the Republic of Slovenia, No. 43/2014.

59 Official Gazette of the Republic of Slovenia, No. 83/2012, <https://www.uradni-list.si/pdf/2012/Ur/u2012083.pdf>.

60 Real Decreto 1311/2012, de 14 de septiembre, por el que se establece el marco de actuación para conseguir un uso sostenible de los productos fitosanitarios, <https://www.boe.es/buscar/pdf/2012/BOE-A-2012-11605-consolidado.pdf>; nicht autorisierte englische Version: <https://www.global-regulation.com/translation/spain/1430674/royal-decree-1311---2012%252c-of-14-september%252c-by-which-establishes-the-framework-for-action-to-achieve-a-sustainable-use-of-plant-protection-products.html>.

61 Ley 43/2002, de 20 de noviembre, de sanidad vegetal, <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2002-22649>.

Insbesondere Artikel 16 (1) des Königlichen Erlasses 1311/2012 setzt die EU-Vorgaben in Bezug auf das Register über Pflanzenschutzbehandlungen um. Dort heißt es:

"Gemäß den Bestimmungen von Artikel 67 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 führt jeder landwirtschaftliche Betrieb ab dem 1. Januar 2013 ein aktuelles Register über Pflanzenschutzbehandlungen mit den in Anhang III Teil I genannten Informationen^[62], das als Betriebstagebuch ["cuaderno de explotación"] bezeichnet wird."

Wie in Anhang III des Königlichen Erlasses 1311/2012 vorgesehen, muss das **Betriebstagebuch**, soweit es Informationen über Pflanzenschutzbehandlungen betrifft,

- das Datum der Behandlung,
- die Identifikationsnummer der Parzelle oder gegebenenfalls des Betriebs und des Transportmittels,
- den zu bekämpfenden Schädling,
- die Identifizierung des Ausbringers und, gegebenenfalls des Beraters,
- die Kultur unter Angabe von Art und Sorte,
- die behandelte Fläche, ausgedrückt in Hektar,
- und schließlich das angewandte PSM (Handelsname und Registriernummer) angeben.

Mit Artikel 15 des Königlichen Dekrets 285/2021 vom 20. April⁶³ in Verbindung mit Artikel 25 des Königlichen Dekrets 1311/2012 vom 14. September hat das Ministerium für Landwirtschaft,

62 Anexo III, Parte I. Cuaderno de explotación, S. 36, <https://www.boe.es/buscar/pdf/2012/BOE-A-2012-11605-consolidado.pdf>.

63 Artículo 15. Registro electrónico de transacciones y operaciones con productos fitosanitarios (**RETO**).

„1. Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 und Artikel 25 des Königlichen Erlasses 1311/2012 vom 14. September führen die in den Sektoren Versorgung und Pflanzenschutzbehandlung des ROPO eingetragenen Marktteilnehmer ein aktualisiertes Register aller von ihnen durchgeführten Vermarktungs-, Einfuhr- oder Ausfuhrvorgänge, in dem sie die in Anhang I genannten Daten eintragen.

2. Zur Erfüllung der Bestimmungen von Absatz 1 und zur Erleichterung der Kontrolle und Registrierung von Transaktionen mit Pflanzenschutzmitteln wird ein vom Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung verwaltetes computergestütztes System, das Elektronische Register für Transaktionen und Vorgänge mit Pflanzenschutzmitteln (RETO), eingerichtet und mit diesem verbunden.

3. Die in den Sektoren Versorgung und Pflanzenschutz eingetragenen Marktteilnehmer müssen den zuständigen Stellen der Autonomen Gemeinschaften und der Städte Ceuta und Melilla die Angaben in Anhang I übermitteln. Diese Informationen müssen entweder über die zu diesem Zweck entwickelten regionalen Computeranwendungen oder über das RETO für die autonomen Gemeinschaften und Städte von Ceuta und Melilla, die über keine eigenen Anwendungen verfügen, übermittelt werden.

4. Falls die autonomen Gemeinschaften und Städte von Ceuta und Melilla über ein eigenes Computerregister verfügen, müssen sie die RETO-Informationen mindestens monatlich aktualisieren.

Fischerei und Ernährung ein **elektronisches Register** (Registro electrónico de transacciones y operaciones con productos fitosanitarios - **RETO**), eine Computeranwendung geschaffen, um dem Sektor die Einhaltung der Transaktionen und Vorgänge mit PSM zu erleichtern. Diese Anwendung ermöglicht die Registrierung von Informationen in Echtzeit, wodurch die vollständige Rückverfolgbarkeit der Lieferkette von PSM zu jeder Zeit gewährleistet ist, und bietet den Nutzern der Computeranwendung Verwaltungsdienstprogramme.

Um RETO zu nutzen, müssen sich die Nutzer zunächst in der Anwendung registrieren, wobei es erforderlich ist, dass sie zuvor im Offiziellen Register der Hersteller und Betreiber von Pflanzenschutzmitteln (ROPO), das in Kapitel X des Königlichen Dekrets 1311/2012 vom 14. September⁶⁴ geregelt ist, eingetragen sind.

Art. 42 des Königlichen Dekrets 1311/2012 beschreibt die Inhalte des "Amtlichen Registers der Erzeuger und Betreiber" („Registro Oficial de Productores y Operadores“ - **ROPO**), das der Erstellung von Statistiken, der Planung und Durchführung amtlicher Kontrollen durch die jeweilig zuständigen Autonomen Gemeinschaften und weiterer agrarpolitischer Maßnahmen dient.⁶⁵ Das Register ist öffentlich (Art. 42 Abs. 6 des Königlichen Dekrets 1311/2012), unbeschadet des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art. 43 Abs. 4.⁶⁶ Die zuständigen Stellen jeder Autonomen

5. Die zuständigen nationalen und regionalen Behörden sowie die Sicherheitskräfte und -korps, insbesondere SEPRONA der Guardia Civil aufgrund ihrer umweltpolizeilichen Befugnisse, werden Zugang zu den registrierten Daten haben.

6. Alle Informationen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, zu denen Personen oder öffentliche Stellen Zugang haben, sind zunächst vertraulich und unterliegen Artikel 67 der Verordnung (EG) 1107/2009; Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung); gegebenenfalls die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates; Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember 2018 über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte; Gesetz 12/1989 vom 9. Mai 1989 über die Funktion der öffentlichen Statistik; und Gesetz 19/2013 vom 9. Dezember 2013 über Transparenz, Zugang zu öffentlichen Informationen und gute Regierungsführung.“

Übersetzt mit KI, Art. 15 Real Decreto 285/2021, de 20 de abril, por el que se establecen las condiciones de almacenamiento, comercialización, importación o exportación, control oficial y autorización de ensayos con productos fitosanitarios, y se modifica el Real Decreto 1311/2012, de 14 de septiembre, por el que se establece el marco de actuación para conseguir un uso sostenible de los productos fitosanitarios. https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2021-7689.

64 S. 21ff, <https://www.boe.es/buscar/pdf/2012/BOE-A-2012-11605-consolidado.pdf>.

65 <https://www.boe.es/buscar/pdf/2012/BOE-A-2012-11605-consolidado.pdf>; in englischer Sprache: <https://www.global-regulation.com/translation/spain/1430674/royal-decree-1311--2012%252c-of-14-september%252c-by-which-establishes-the-framework-for-action-to-achieve-a-sustainable-use-of-plant-protection-products.html>.

66 <https://www.boe.es/buscar/pdf/2012/BOE-A-2012-11605-consolidado.pdf>.

Gemeinschaft sorgen dafür, dass das Register auf dem neuesten Stand gehalten wird und den interessierten Kreisen zugänglich ist.

2.18. Tschechien

Die Vorschriften für die Aufzeichnung von PSM-Anwendungen sind neben den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Gesetz Nr. 326/2004 über Pflanzenschutz und Änderungen bestimmter verwandter Rechtsakte⁶⁷ und im Dekret Nr. 132/2018 über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzhilfsmittel⁶⁸ verankert.

Gemäß dem oben genannten Dekret kann die Form der Aufzeichnung entweder **handschriftlich oder elektronisch** sein. Die Aufzeichnungen sind in einem speziellen Buch mit durchgehend nummerierten Seiten oder ggf. in elektronischer Form unter Gewährleistung einer sicheren Datenhaltung zu führen. Aufzeichnungen in elektronischer Form sind so aufzubewahren, dass eine nachträgliche elektronische Verarbeitung der Daten möglich ist. Die Aufzeichnungen müssen spätestens am nächsten Werktag nach der Anwendung der PSM erfolgen. Sie müssen Folgendes enthalten:

- Identifizierung der Anwendungsstelle,
- Identifizierung der behandelten Kultur (z. B. Art der Kultur),
- Umfang oder Menge der behandelten Kultur,
- Datum der Behandlung,
- Vollständiger Name des Pflanzenschutzmittels,
- Menge des Produkts (pro Einheit),
- Identifizierung des Schadorganismus,
- Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

2.19. Ungarn

Landwirte in Ungarn führen Aufzeichnungen über den Einsatz von Pestiziden in einem Spritzprotokoll, wobei es sich um eine **papiergestützte Dokumentation** handelt. Das Spritzprotokoll ist für alle, die eine Pflanzenschutzbehandlung durchführen, obligatorisch. Es muss allerdings elektronisch nur von denjenigen Nutzern eingereicht werden, die ausdrücklich per Brief dazu aufgefordert werden. Im Spritzprotokoll wird Folgendes aufgeführt:

- die behandelte Kultur,
- der Ort (auch Parzellenidentifizierung), Fläche,
- das Datum und die Bezeichnung der Behandlung,
- Behandlungsfläche oder -volumen (ha, m², m³)
- Bezeichnung des verwendeten PSM,
- Menge des PSM,
- Dauer der Wartezeit nach erfolgter Aufbringung,
- Erntedatum,

67 Nur auf Tschechisch verfügbar, <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2004-326>.

68 Nur auf Tschechisch verfügbar, <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2018-132>.

- Unterschrift des für die Verwendung Verantwortlichen.

Nutzer, die Agrarumweltbeihilfen erhalten (ca. 13.000 Landwirte), müssen jährlich bei der Direktion Pflanzen-, Boden- und Agrarumweltschutz, der nationalen Behörde für die Lebensmittelkette, ein Spritzprotokoll über den Einsatz von Pestiziden vorlegen.

Das Dekret 43/2010. (IV. 23.) des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung über Pflanzenschutzmaßnahmen (auf Ungarisch verfügbar) findet sich unter dem nächsten Link: 43/2010. (IV. 23.) FVM rendelet a növényvédelmi tevékenységről, <https://njt.hu/jogszabaly/2010-43-20-82>.

2.20. Zypern

Keine digitale Dokumentation über den Einsatz von Pestiziden in landwirtschaftlichen Betrieben.
